

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.2.4.8.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Immateriälgüterrecht und Medienrecht**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein weiterbildender Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgende erweiterte Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Qualifizierte berufspraktische Erfahrung	
Bezeichnung:	Qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem halben Jahr
Erläuterung:	Erforderlich ist eine qualifizierte mindestens halbjährige berufspraktische Erfahrung in Vollzeittätigkeit.
Nachweis:	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitsgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden bzw. das Ausbildungsabschlusszeugnis, aus dem die notwendigen Angaben zum zeitlichen Umfang hervorgehen bzw. ableitbar sind.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im Auswahlverfahren

Studienplätze in diesem Studiengang werden ausschließlich nach Maßgabe der hier geregelten Auswahlkriterien vergeben; eine Härtefallquote oder Wartezeitquote wird nicht gebildet.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Berufspraxis
Gewichtung:	40 vom Hundert
Erläuterung:	Es werden maximal sechs Jahre Berufspraxis berücksichtigt. Je abgeschlossenem Berufsjahr werden fünf Auswahlpunkte vergeben. Bei einschlägiger Berufstätigkeit im Bereich der Rechtswissenschaften bzw. bei sonstiger Berufstätigkeit mit Bezügen zum Patent-, Immateriälgüter- und Medienrecht, verdoppelt sich der Punktwert.

Nachweis:	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitsgebers, ggf. mit Angabe der Bezüge der Arbeitsbereiche zum Patent-, Immaterialgüter- und Medienrecht bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden bzw. das Ausbildungsabschlusszeugnis, aus dem die notwendigen Angaben zum zeitlichen Umfang und ggf. den Bezügen zum Patent-, Immaterialgüter- und Medienrecht hervorgehen bzw. ableitbar sind.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Auswahlgespräch
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Juristinnen und Juristen, Wirtschaftswissenschaftlerinnen und Wirtschaftswissenschaftler mit Nebenfach Recht sowie Patentanwältinnen und Patentanwälte erhalten ohne Auswahlgespräch 45 Auswahlpunkte. Mit den anderen Bewerberinnen und Bewerbern werden strukturierte Auswahlgespräche geführt, in denen die Eignung und Motivation bewertet werden. Es werden maximal 45 Auswahlpunkte vergeben.
Nachweis:	Selbstständig verfasster Lebenslauf und Motivationsschreiben
Bezugsquelle:	Die geforderten Nachweise sind durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst zu erstellen und mit der Bewerbung einzureichen.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Die Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums geht mit bis zu 30 Auswahlpunkten in die Bewertung ein. Für eine Gesamtnote von 1,0 werden 30 Punkte vergeben; für jede Zehntelnote mehr, ein Auswahlpunkt weniger (1,1 = 29 Auswahlpunkte usw.), so dass ab einer Gesamtnote von 4,0 keine Auswahlpunkte mehr vergeben werden.
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 4	
Bezeichnung:	Akademische Qualifikation
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums im Fach Rechtswissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft mit Nebenfach Recht erfolgt, gehen 15 Auswahlpunkte in die Bewertung ein. Ein erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in einem anderen Fach wird mit 5 Auswahlpunkten bewertet. Es werden maximal 15 Auswahlpunkte vergeben.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

c. Ergänzende Bestimmungen zum Auswahlverfahren

Die Bewerbungsfrist endet am 31. August des Jahres, in dem eine Immatrikulation zum Wintersemester erfolgt. Das Hochschulauswahlverfahren erfolgt dezentral durch die Juristische Fakultät.

d. Ermittlung der Rangposition

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt, indem die zu den Auswahlkriterien erzielten Auswahlpunkte mit dem jeweils für das Auswahlkriterium vorgesehenen Gewicht multipliziert werden (gewichtete Punktzahl). Aus der Summe der gewichteten Punktzahlen ergibt sich die Rangposition. Höhere Punktwerte ergeben bessere Rangpositionen, wobei die Bewerberin oder der Bewerber mit der höchsten Summe der gewichteten Punktzahlen den Rangplatz 1 erhält.